

Satzung

Des Förderkreises Buchengarten Pondorf

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet „Förderkreis Buchengarten Pondorf“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Altmannstein, OT Pondorf.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist eine Förderung der Erziehung, Förderung der Volks- und Berufsbildung, Förderung der Kunst und Kultur, Förderung der Landschaftspflege und des Umweltschutzes, insbesondere die Betreuung des Erinnerungsgartens „Bavariabuche“. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und erstrebt keinen Gewinn. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gilt § 18 Abs. 3 entsprechend.

§ 3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Weitere Ausgestaltung des Erinnerungsgartens „Bavariabuche“ und des integrierten Spielplatzes.
2. Durchführung wissenschaftlicher und naturpädagogischer Veranstaltungen, Miteinbeziehung von Schulen und Kindergärten, Pflege von Liedgut und Chorgesang, Pflege des Naturschutzgebietes, Workshops im handwerklichen oder kulturpädagogischen Bereich.

§ 4 Eintritt von ordentlichen Mitgliedern

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der 1. Vorsitzende. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
5. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Vorstand angerufen werden, der dann endgültig entscheidet.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Aufnahme von Ehrenmitgliedern

1. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
2. Sie werden auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit. § 6 und § 7 dieser Satzung finden auf sie Anwendung.

§ 6 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

Satzung

Des Förderkreises Buchengarten Pondorf

2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 2.) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem mit Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des 1. Vorsitzenden der Vorstand.
4. Der 1. Vorsitzende hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Sitzung des Vorstandes mitzuteilen
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Sitzung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den 1. Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§10 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe

1. Den Vorstand (§§ 11 und 12 der Satzung)
2. Die Mitgliederversammlung (§§13-18 der Satzung).

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenverwalter

Satzung

Des Förderkreises Buchengarten Pondorf

2. Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Beim Ausscheiden eines Vorstandes ist Zuwahl durch den Vorstand zulässig, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Auf den Geschäftsgang finden § 14, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und Abs. 2, § 17 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einberufung durch den 1. Vorsitzenden erfolgt und bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden Ausschlag gibt.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung die Mitgliederversammlung oder der 1. Vorsitzende zuständig ist.

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch
 - b. mindestens jährlich einmal
2. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
3. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zu berufen. Bekanntgabe der Einberufung in der örtlichen Tagespresse ist ausreichend.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder mit dem Tag der Veröffentlichung in der Tagespresse.

§ 15 Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäße berufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstage stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 3 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Satzung

Des Förderkreises Buchengarten Pondorf

4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 16 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt auf Antrag von mindestens 10 der Anwesenden ist bei Wahlen schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 16 Abs. 4 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§11 der Satzung)
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Altmannstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde errichtet (beschlossen) am Sie tritt heute in Kraft.

Pondorf,

Gez.

.....
1.Vorsitzende